

Selbstbestimmung braucht keine Erlaubnis.

Ein Kommentar von Irmgard Griss

11. April 2020



Wie oft habe ich als Juristin über Grundrechte gesprochen, auch Vorträge darüber gehalten und als Richterin Entscheidungen darauf gestützt. Immer wieder habe ich betont, wie wichtig die Grundrechte als Leitplanken unserer Rechtsordnung sind. Und dennoch blieb das immer ein eher abstraktes Thema.

Das ist jetzt anders. Zum ersten Mal spüre ich hautnah, was Grundrechte sind, was persönliche Freiheit, was Selbstbestimmung heißt. Ich spüre es, weil etwas verboten ist, das bisher selbstverständlich war. Jemanden zu besuchen, jemanden einzuladen, mit anderen Menschen zusammenzukommen.

Wie schnell wir uns daran gewöhnt haben, zeigen die Berichte über die in Aussicht genommenen Lockerungen. Es sei nun „wieder erlaubt“, bestimmte Geschäfte zu betreten, um auch nicht lebensnotwendige Waren zu kaufen. Die Wortwahl ist verräterisch. Es gibt hier nichts zu erlauben. Worum es geht, ist die Aufhebung eines Verbots.

Das ist keine Wortklauberei. Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, heißt es seit 1811 in unserem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Persönliche Freiheit und Selbstbestimmung sind solche Rechte. Der Gesetzgeber gewährt sie nicht, er hat sie zu schützen. Nur ganz ausnahmsweise darf er sie einschränken. Die Corona-Krise macht uns ihren Wert bewusst. Sie hilft uns damit zu schätzen, was bisher selbstverständlich war.

So wie auch Ostern mir als Kind das liebste Fest war. Nach einem kalten Winter, kahlen Bäumen, braunen Wiesen wieder Wärme und viel Grün. Und nach der Fastenzeit das geweihte Osterfleisch, das wohl auch deshalb so gut schmeckte, weil wir sehnsüchtig darauf gewartet hatten.

Irmgard Griss war Präsidentin des Obersten Gerichtshofs und Abgeordnete der NEOS zum Nationalrat.